

Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Gewaltprävention bei Sportanlässen (Vorlage Nr. 1947.1 - 13448)

Antwort des Regierungsrates vom 19. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Lötscher hat am 31. Mai 2010 eine Interpellation betreffend Gewaltprävention bei Sportanlässen eingereicht (Vorlage Nr. 1947.1 - 13448). Er weist im Hinblick auf die Eröffnung der neuen Bossard-Arena auf das seiner Ansicht nach bestehende Gewaltpotenzial bei grossen Sportveranstaltungen hin. Er führt aus, es müssten geeignete flankierende Massnahmen getroffen werden. Die grossen Sportveranstaltungen würden jedoch auch eine gute Gelegenheit bieten, um ein breites Publikum wie Eltern oder Jugendliche direkt zu erreichen und sie für das Thema Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu sensibilisieren. Beim neuen Stadion seien durch beträchtliche Investitionen diverse auf die Gewaltprävention ausgelegte Installationen vorgenommen worden. Der Interpellant möchte neue Wege der Gewaltprävention bzw. der -repression prüfen lassen, wozu er dem Regierungsrat sechs Fragen stellt.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 24. Juni 2010 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Sportveranstaltungen mit Gewaltpotenzial

Die Gewaltbereitschaft der Fans im Zusammenhang mit Fussball- und Eishockeyspielen der oberen Ligen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Gründe hierfür liegen wohl in den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten 25 Jahre. Tatsache ist, dass die Hemmschwelle für Gewaltanwendung heute tiefer liegt als früher.

Die Sportclubs widmeten sich in den letzten Jahren zunehmend der Fan-Arbeit und versuchten, ihre unterschiedlichen Fangruppen zu gewalt- und störungsfreien Spielen zu motivieren. Es war jedoch bisher oft nicht möglich, Personen- und Sachschäden sowie Störungen des Spiels zu vermeiden, ohne zahlreiche Sicherheitskräfte einzusetzen. Dies führt für die Sportclubs und für die öffentliche Hand zu einem stetig wachsenden Personal- und Kostenaufwand. Im Kanton Zug wurden in den vergangenen Jahren folgende Mittel für den Ordnungsdienst im Zusammenhang mit den Eishockeyspielen aufgewendet:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Einsatzstunden Ordnungsdienst	913	620	2'530	3'268	4'750

Seite 2/8 1947.2 - 13585

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) hat 2009 mehrere Beschlüsse gefasst, mit denen die Fussball- und Eishockeyclubs verstärkt in die Pflicht genommen werden und die Polizeikorps bzw. die Allgemeinheit entlastet werden sollen.

Verantwortung der Veranstalterinnen und Veranstalter

Fussball- und Eishockeyspiele sind private Veranstaltungen. Im Kanton Zug wurde per 1. Januar 2008 mit dem Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2) ein Meldeverfahren eingeführt, nach dem Veranstaltungen der Zuger Polizei zu melden sind, sofern mit erheblichen Sicherheitsproblemen zu rechnen ist. Bezüglich der erforderlichen Verkehrs-, Ordnungs- und Sicherheitsmassnahmen trifft die Zuger Polizei mit dem Organisator/der Organisatorin eine schriftliche Vereinbarung. Wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der Anlass bewilligungspflichtig und die Zuger Polizei verfügt die notwendigen Massnahmen schriftlich. Gegen diese Verfügungen kann beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden. Seit Inkrafttreten dieser Regelung konnten alle Anlässe auf der Basis von Vereinbarungen durchgeführt und es mussten keine polizeilichen Verfügungen erlassen werden.

Für die Kosten welche für den Verkehrs-, Ordnungs- oder Sicherheitsdienst bei einem privaten Anlass anfallen, hat grundsätzlich der Organisator bzw. die Organisatorin aufzukommen. Werden für diese Aufgaben staatliche Mittel beansprucht, ist hierfür gemäss § 25 Abs. 2 Bst. d Polizei-Organisationsgesetz sowie der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) Kostenersatz zu leisten.

In einem Grundsatzurteil vom 24. Februar 2009² hat das Bundesgericht festgestellt, dass Vereine, welche für Sportanlässe polizeiliche Leistungen beanspruchen, für bis zu 80 % der entsprechenden Sicherheitskosten aufzukommen haben.

Stadion-Neubau

Dank dem Sicherheitssystem der neuen Bossard-Arena hat sich die Sicherheit im Vergleich mit der alten Hertihalle stark verbessert. Die verschiedenen Fangruppen der Mannschaften können getrennt ein- und ausgelassen werden. Innerhalb des Stadions gibt es neu eine Sektorentrennung sowie die jeweilige Sektorenautonomie (separate Verpflegung und sanitäre Anlagen), welche das Zusammentreffen der Fans während des Spiels verhindert. Zusätzlich wurde im Stadion eine leistungsfähige Videoüberwachungsanlage installiert, welche wertvolle Bilddaten für die Fahndung und Identifikation im Zusammenhang mit Straftaten und Störungen sammelt. Der deutlich grössere Umschwung der Bossard-Arena macht die bisher erfolgte temporäre Sperrung der General Guisan-Strasse in Zukunft unnötig. In der Vergangenheit hatten sich einzelne Fangruppen auf dieser Strasse zu "Pyromärschen" zusammengefunden, die aufgrund der Verhältnismässigkeit und der vorhandenen Ressourcen vorübergehend toleriert und polizeilich kontrolliert werden mussten.

Bei der Entwicklung des Sicherheitskonzepts der Bossard-Arena konnte die Zuger Polizei als Mitglied der Fachgruppe Sicherheit ihre Anliegen vortragen. Die Vorschläge bezüglich der Sicherheitsinstallationen wurden im Wesentlichen umgesetzt. Im Rahmen einer Aussprache hat der Regierungsrat am 17. August 2010 – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kantonsrat – seine Absicht erklärt, wonach sich der Kanton Zug an den sicher-

Urteil 2C_605/2008 vom 24. Februar 2009 (BGE 135 I 130)

1947.2 - 13585 Seite 3/8

heitsbedingten Mehrkosten der Bossard-Arena von CHF 525'000.-- mit einem zusätzlichen Beitrag hälftig beteiligen werde. Eine diesbezügliche Kreditvorlage wird dem Kantonsrat noch unterbreitet.

Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt"

Das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" ist ein regierungsrätliches Schwerpunktprogramm für die Jahre 2009-2011 und zielt mit dem Teilprojekt "Zug zeigt Zivilcourage" darauf ab, private Initiativen für die Gewaltprävention zu unterstützen. Es geht beim Projekt jedoch nicht nur um Sportveranstaltungen, sondern um Gewaltprävention im Allgemeinen. Vertreter des Eissportvereins Zug (EVZ) haben an der Auftaktveranstaltung vom 27. März 2009 sowie an der Folgekonferenz vom 26. März 2010 teilgenommen und sich bereit erklärt, das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" zu unterstützen.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1:

Während der Startphase (ab 20. August 2010) dürften die Besucherzahlen im neuen Stadion und das Medieninteresse besonders hoch sein. Ist der Kanton mit den Verantwortlichen des EVZ im Gespräch, um das Podium des neuen Stadions im Rahmen des Projektes "Gemeinsam gegen Gewalt" zu nutzen und die Besucher für das Thema zu sensibilisieren? Sind konkrete Massnahmen definiert und die entsprechenden finanziellen Rückstellungen/Planungen gemacht? Laufen schon operative Vorbereitungen für Projekte?

Der Sicherheitsdirektor und die Zuger Polizei arbeiten eng mit den Verantwortlichen der Stadt Zug, der Eiskunstbahn AG und dem EVZ zusammen, um die Gewaltproblematik im Zusammenhang mit den Sportanlässen in der neuen Bossard-Arena aktiv anzugehen und die Sicherheit an den zukünftigen Eishockeyspielen zu gewährleisten. Die durch das Polizei-Organisationsgesetz geschaffene Möglichkeit, einen Anlass mittels gemeinsam geschlossener Vereinbarung zu bewilligen, ermöglicht es den Verantwortlichen, laufend der Situation und Lageentwicklung entsprechend miteinander zu kommunizieren.

Die Leitung des Teilprojekts "Zug zeigt Zivilcourage" thematisierte das Anliegen der Gewaltprävention im Rahmen der Stadioneröffnung am 21. August 2010 durch Standaktionen. Die Bevölkerung, die Spielerinnen und Spieler und insbesondere die Eishockeyfans des EVZ wurden auf die Gewaltproblematik aufmerksam gemacht. Seitens der Projektleitung ist zudem vorgesehen, die Spielpausen zu nutzen und mit Video-Clips die Projektziele zu visualisieren. Zudem wurde ein Flyer erstellt, der auf die geltenden Regeln hinweist.

Im Rahmen der Ausbildung des EVZ-Ordnungs- und Sicherheitsdienstes wird die Problematik der Gewaltprävention besonders beachtet.

An der Zuger Messe 2010 werden voraussichtlich einzelne EVZ-Spieler an einer Standaktion teilnehmen, um in ihrer Rolle als wertvolle Vorbilder für Fairness und Gewaltverzicht zu werben.

Seite 4/8 1947.2 - 13585

Frage 2:

Die sogenannten "Pyromärsche" sind regelrechte Saubannerzüge vom Bahnhof zum Stadion und zurück. Es werden Feuerwerkskörper abgebrannt, Personen gefährdet, Sachen beschädigt und der Verkehr behindert. Diese Märsche gibt es nicht nur in Zug. In Zürich verfolgte die Polizei eine restriktive Strategie, wodurch sich die Situation massiv verbessert hat. Auch in Rapperswil und Bern greift die Polizei bei Pyromärschen schnell und konsequent ein. In Zug hält sich die Polizei zurück und begleitet den Marsch. Werden solche Märsche ungeahndet unter den Augen der Polizei durchgeführt, kann der Eindruck entstehen, in Zug könne man tun und lassen, was man wolle und die Versuchung zur Auslotung der Grenzen steigt. Denkt der Regierungsrat nicht auch, dass klare Grenzen setzen und durchsetzen bereits am Bahnhof bzw. beim Stadion die Gewaltbereitschaft reduzieren würde?

Vorab stellt der Regierungsrat klar, dass es sich bei den vom Interpellanten erwähnten Pyromärschen um Einzelfälle handelte. Konkret ging es in der Saison 2009/2010 um vier Vorfälle. Wie weit das Setzen von engeren Grenzen und ein rigoroseres Durchgreifen die Gewaltbereitschaft der Fans und insbesondere der Hooligans wirklich reduzieren, ist umstritten. Insbesondere die Hooligans finden ihren "Kick" in der Auseinandersetzung mit der Polizei.

In der Vergangenheit musste die Zuger Polizei die General Guisan-Strasse vor und nach dem Spiel temporär sperren, da vor dem Stadion die räumliche Tiefe fehlte, um dort die verschiedenen Fangruppen getrennt zu sammeln. Der Fanaufmarsch wurde jeweils von der Polizei kontrolliert und auch wenn die vereinzelten Pyromärsche den Eindruck von "Saubannerzügen" vermittelten, gelang es der Zuger Polizei durch Kontrollen und hohen Personaleinsatz, grössere Schäden zu vermeiden. Es kam zu keinen nennenswerten Sachbeschädigungen, Tätlichkeiten oder Körperverletzungen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass das konsequente Verhindern von Pyromärschen mindestens in den Anfängen mehr Ordnungsdienstkräfte erfordert, da bei einer Praxisänderung mit Auseinandersetzungen zwischen den Fangruppierungen und der Polizei zu rechnen ist. Das Vorgehen der Polizei gegen Pyromärsche bedarf unterstützender Massnahmen seitens des EVZ. Im Rahmen von "Round-Table-Gesprächen" hat sich der EVZ bereit erklärt, den sich ordnungswidrig und provokativ verhaltenden Personen den Einlass zu den Spielen zu verweigern. Nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie eine allseitig konsequente Haltung kann gewaltbereites Publikum nachhaltig von den Spielen ferngehalten werden.

Der EVZ verbietet in seiner Stadionordnung der neuen Bossard-Arena vom 31. Mai 2010³ das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen. Mehr Gewicht hätte eine gesetzlich verankerte Nutzungsverordnung, welche den Zutritt zum Stadion reglementiert. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es die Aufgabe der Stadt Zug, eine Nutzungsverordnung für die Bossard-Arena zu erlassen. Aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz; BGS 171.1) hätte die Stadt Zug als Eigentümerin der Bossard-Arena und der öffentlichen Umgebung des Stadions die Möglichkeit, für den Betrieb und die Umgebung des Stadions (Stadtgebiet) eine formelle Verordnung zu erlassen. Darin könnte bei-

http://www.evz.ch/pdf/EVZ_Stadionordnung.pdf

1947.2 - 13585 Seite 5/8

spielsweise das Mitführen von Pyrotechnik, die Zulassung alkoholisierter Personen oder der Verkauf von Alkohol im Stadion etc. reglementiert werden. Auch der Prävention dienende Auflagen könnten in einer Nutzungsverordnung Platz finden und die Veranstaltung dadurch sicherer werden lassen. Der Mangel an klaren Gesetzesgrundlagen und die dadurch entstehenden rechtlichen Unsicherheiten könnten potentiellen Störerinnen und Störern zu Gute kommen. Die Sicherheitsdirektion wies die Stadt Zug im Rahmen der Round-Table Gespräche wiederholt auf die Notwendigkeit einer Gesetzesgrundlage – beispielsweise ein Gemeindereglement – hin.

Frage 3:

Das Beispiel von Zürich zeigt auf, dass durch eine zeitlich begrenzte Fokussierung auf eine polizeiliche Strategie mit tiefer Toleranz gegenüber illegalem und störendem Verhalten, das Problem nachhaltig entschärft und für die Zukunft Ruhe und vor allem eine personelle Entlastung der polizeilichen Einsatzkräfte bringt. Diese Massnahmen hatten gerade durch den Neubau Hallenstadion die entsprechende Unterstützung und fanden auch in der breiten Bevölkerung vollen Rückhalt. Die Sicherheitsdirektion beklagte wiederholt, dass der Polizei generell zu wenige Ressourcen zur Verfügung stünden. Inwiefern könnten durch konsequentes Durchgreifen das Polizeiaufgebot an EVZ-Heimspielen und dadurch auch die Einsatzstunden sukzessive reduziert werden?

Die Reduktion des polizeilichen Personalaufwands ist ein Hauptgrund für die Gespräche des Kantons mit den Verantwortlichen des EVZ. Der Regierungsrat, die Stadt Zug und auch der EVZ setzen grosse Hoffnungen auf den Stadion-Neubau und die damit verbundene Modernisierung des Sicherheitskonzepts. Der Regierungsrat teilt die Annahme oder zumindest die Hoffnung des Interpellanten, dass der Ordnungsdienstaufwand der Zuger Polizei durch konsequentes Durchgreifen sukzessive reduziert werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der EVZ die polizeilichen Massnahmen konsequent durch seine Möglichkeiten (Verweigerung Einlass für Störende und Alkoholisierte, Prävention und Einflussnahme bezüglich Alkoholkonsum, etc.) ergänzt und unterstützt.

Die erstmalige Durchsetzung des angepassten Sicherheitskonzepts dürfte in der Saison 2010/11 einen höheren Personaleinsatz des Veranstalters und der Zuger Polizei zur Folge haben. Um Erfolg zu haben, müssen die neuen Regeln durchgesetzt und konsequent geahndet werden. Mittel- und langfristig dürfte die neue Strategie durch konsequente Anwendung zum Erfolg und damit zur Reduktion des Personalaufwands führen.

Frage 4:

Die Befugnisse privater Sicherheitskräfte bei Personenkontrollen sind eingeschränkt. Dabei wäre die Personenidentifikation ein sehr effizientes Mittel zur Prävention im Gegensatz zur Anzeige, welche bei Polizei und Justiz erhebliche Ressourcen bindet. Mit einer identifizierten Person kann je nach Schwere des Vergehens im Nachgang ein persönliches Gespräch geführt werden, der Kontakt mit den Eltern kann aufgenommen werden oder die Person kann mit einem Stadionverbot belegt werden. Um die Personenkontrolle rechtlich korrekt durchsetzen zu können, bedarf es aber polizeilicher Befugnisse. Ist vorgesehen, dass die Polizei die privaten Sicherheitskräfte bei Spielen in der Bossard-Arena unterstützt und dass Daten ausgetauscht werden, um eine sinnvolle Personenkontrolle zu ermöglichen, so wie das beispielsweise in Rapperswil bereits funktioniert?

Seite 6/8 1947.2 - 13585

Wie bereits ausgeführt würde der Regierungsrat den Erlass einer Nutzungsverordnung durch die Stadt Zug begrüssen. Als Eigentümerin des Stadions könnte die Stadt gesetzlich verankern, wie weit und durch wen (z.B. durch den EVZ) die Personalien der Zuschauerinnen und Zuschauer stichprobenweise kontrolliert werden können oder eine durchgehende Ausweiskontrolle für alle Stadionbesuchenden vorschreiben. Weiter ist es möglich, gestützt auf diese Nutzungsverordnung die Besucherinnen und Besucher im Stadion mit Video zu überwachen und strafbare Handlungen zu Handen der Strafverfolgungsbehörden zu dokumentieren. Bisher wurden Personen, welche die Eishockeyspiele gestört oder Sachbeschädigung begangen haben, unterschiedlich behandelt. Einerseits ergriff der EVZ zu den in seinen Möglichkeiten liegenden Massnahmen wie Stadionverbote oder Anzeigen, andererseits leitete die Polizei bei Offizialdelikten oder vorliegenden Anzeigen Ermittlungen ein und verzeigte die Straftäterinnen und Straftäter bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Die Hauptverantwortung für die sichere Durchführung von Sportanlässen liegt aus Ressourcen- und Haftungsgründen in jedem Fall bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern. Sie haben jedoch aufgrund von § 25 Abs. 2 Bst. a und d des Polizei-Organisationsgesetzes die Möglichkeit, polizeiliche Dienstleistungen einzukaufen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Der EVZ kann die Polizei immer beiziehen, wenn er störende und straffällige Personen festgestellt hat und diese zur Anzeige bringen will oder wenn das Einschreiten der Polizei aufgrund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angezeigt ist. Solche polizeilichen Interventionen erbringt die Zuger Polizei im Rahmen ihres Grundauftrags, weshalb diese grundsätzlich keinen Kostenersatz zur Folge haben. Die Polizei führt bei Sportanlässen, insbesondere bei Risikospielen, auf den Anmarschrouten von sich aus Personenkontrollen durch. Auffällige Spielbesuchende werden angesprochen und identifiziert. Die Eltern von auffälligen oder gar straffälligen Personen können aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und des Amtsgeheimnisses nur bei Minderjährigen kontaktiert werden.

Der Datenaustausch zwischen der Zuger Polizei und dem EVZ stützt sich auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS, SR 120). Seit dem 1. Januar 2010 bestehen die rechtlichen Grundlagen, damit die Polizei den Sicherheitsverantwortlichen einer Sportveranstaltung Personendaten aus dem Informationssystem HOOGAN zur Verfügung stellen kann. Die Sicherheitsverantwortlichen erhalten auf Ersuchen jeweils diejenigen Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgabe benötigen. Anlassbezogen und jeweils vor der Stadionöffnung übergibt die Zuger Polizei die für die Eintrittskontrolle erforderliche Anzahl nummerierter Listen mit den Personendaten an den EVZ-Sicherheitsverantwortlichen. Die Listen dürfen nicht kopiert werden und sind nach der Veranstaltung vollzählig zur Vernichtung zurückzugeben. Es handelt sich dabei um ein temporäres Zurverfügungstellen von Personendaten, das ausschliesslich zu Vollzugszwecken erfolgt (vgl. Anhang 4 zum Bearbeitungsreglement betreffend Informationssystem HOOGAN vom 1. Januar 2010, gestützt auf Art. 24a Abs. 8 BWIS und Art. 10 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009 [SR 120.52]).

1947.2 - 13585 Seite 7/8

Frage 5:

Andernorts markieren uniformierte Polizeikräfte im Stadion an neuralgischen Punkten Präsenz und zeigen ein koordiniertes Auftreten mit dem privaten Sicherheitsdienst mit supervisorischer Funktion. Wie sieht die diesbezügliche Zusammenarbeit in Zug aus und besteht allenfalls konkretes Optimierungspotenzial?

Für die Sicherheit im Stadion sind grundsätzlich die Veranstaltenden zuständig, weshalb Polizeikräfte nicht als interner Ordnungsdienst präventiv eingesetzt werden. Einem unentgeltlichen Einsatz von Polizeikräften innerhalb des Stadions im Sinne des Interpellanten fehlt die Rechtsgrundlage und ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Veranstaltungen auch nicht angezeigt. Grundsätzlich bestünde aber gemäss § 20 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 Bst. a und d des Polizei-Organisationsgesetzes die Möglichkeit, dass die Veranstaltenden im Rahmen einer Vereinbarung Polizeikräfte einkaufen und im Stadioninnern einsetzen könnten. Aus Sicht des Regierungsrats ist diese Lösung jedoch nicht optimal, da dabei Polizeiangehörige in zweckfremde Aufgaben eingebunden würden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem internen Ordnungsdienst des EVZ und der Zuger Polizei funktioniert sehr gut und ist gewährleistet. Im Sinne einer Optimierung muss vor allem die Anzahl der vor Ort anwesenden Polizeikräfte reduziert werden.

Frage 6:

Mit den geschilderten Problemen steht der Kanton Zug nicht alleine da. In welcher Form findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Standortkantonen und -städten sowie deren Polizeicorps statt, um koordiniert vorzugehen und Best Practice zu sammeln und auch bei uns einzusetzen?

In der Saison 2009/2010 absolvierte der EVZ insgesamt 32 Heimspiele, davon 25 Vorrunden- und sieben Playoff-Spiele. Vor jedem Heimspiel fand zwischen den Spezialisten der Zuger Polizei und den jeweiligen Polizeikorps der Gastmannschaften, dem Sicherheitsdienst des EVZ und der Gastmannschaft ein Informationsaustausch statt. Dabei wurden die aktuelle Lage und das Gefahrenpotenzial beurteilt und daraus die Konsequenzen für den Einsatz abgeleitet.

Seit längerem existiert auf eidgenössischer Ebene der Runde Tisch gegen Gewalt im Sport. An diesem nehmen Vertreter und Vertreterinnen der KKJPD, der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) sowie der wichtigsten Sportverbände (Fussball, Eishockey, Swiss Olympics etc.) teil. Es geht darum, gemeinsam Lösungen zur Verminderung von Gewalt an und Störungen von Sportveranstaltungen zu finden. Auch die Abgabe von Alkohol, die Verminderung von Polizeieinsätzen oder die Eingangskontrollen sind Themen des Runden Tischs. Vorgesehen ist, dass diese Gespräche in Vereinbarungen zwischen den Vereinen und den Kantonen münden, was bisher jedoch noch nicht erreicht wurde. Mit dem Eishockeyverband sind die Verantwortlichen jedoch auf sehr gutem Wege. Der Sicherheitsdirektor ist in diesen Prozess als Vorstandsmitglied der KKJPD eingebunden. Die vorgenannten Teilnehmenden des Runden Tischs haben kürzlich erklärt, diesen weiterzuführen und den Auftrag erteilt, das Modell einer Fan-Card zu prüfen. Dieses in anderen Ländern erfolgreich eingeführte System führt zu einer stärkeren Kontrolle, weil Fan und Stadion stärker miteinander verknüpft werden.

Seite 8/8 1947.2 - 13585

Weiter bietet die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus periodisch Weiterbildungsseminare an und organisiert Tagungen für den Informations- und Erfahrungsaustausch. Auch die Spezialistinnen und Spezialisten der Zuger Polizei nehmen an diesen Veranstaltungen teil.

Zudem fördert die KKJPD den diesbezüglichen Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Sicherheits- und Justizdirektoren.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 19. Oktober 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart